

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf

Anfrage von:	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Anfrage Betreff:	Baugebiet Erlehe
Anfrage Datum:	15.10.2018
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	17. Sitzung der GVE am 09.11.2018

Frage 1: Im Bebauungsplan von 2016 (Grafikteil) haben wir 14 Bäume gefunden, die zu erhalten sind und teilweise unter Denkmalschutz stehen. Weitere 10 sind nachzupflanzen. (siehe unten stehende Tabelle) Bei einer Begehung haben wir nur noch 10 davon gefunden, allerdings sahen wir die Stümpfe und Überreste von mehreren dieser Bäume. Sie waren offensichtlich völlig gesund, sind jetzt aber teilweise unter Baumaterial und Schotter vergraben. Siehe beispielhaft zwei von vielen Fotos.

Es ist richtig, dass bei den Bauarbeiten in den dortigen Baumbestand eingegriffen wurde. Die als notwendig erachteten Fällungen wurden von der Vierten Animus bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beantragt und nach Genehmigung ausgeführt. Durch bauliche Eingriffe im näheren Umfeld der Bäume wurden deren Überlebenschancen von einem Baumgutachter, den die Vierte Animus beauftragt hatte, als gering eingeschätzt. Nach Angaben des Architekten und des Baumgutachters wäre es aus bautechnischen Gründen nicht möglich gewesen, die auf den im B-Plan festgelegten Baufenstern festgelegten Baumgruppen zu erhalten. Eine nicht genehmigte Rodung von 2 Großbäumen im Einmündungsbereich des Glockenblumenweges in die Wilhelm-Leuschner-Straße hatte die Vierte Animus nicht zu verantworten. Dieser Fall liegt der UNB noch zur Entscheidung vor.

Frage 2: Hat die Gemeinde einen Überblick über die Fällungen von im Bebauungsplan als erhaltenswert und geschützt benannter Bäume im Baugebiet Erlehe?

Das Architekturbüro Vogelplan hat der Gemeinde auf Anfrage eine Stellungnahme mit Datum 20.08.18 zu den bisherigen Fäll- und Rodungsarbeiten im BG Erlehe für den Zeitraum 2014 bis 2018 vorgelegt. Die darin erwähnten Baumfällungen, auch die von nicht festgesetzten Bäumen, wurden von der Vierten Animus mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Danach wurden 12 Fällungen vorgenommen. Gleichwohl ist aber davon auszugehen, dass noch weitere Bäume, die im B-Plan nicht zum Erhalt festgesetzt sind, gefällt wurden. Deren Anzahl ist der Gemeinde nicht bekannt.

Frage 3: Im Bebauungsplan von 2014 (Grafikteil) haben wir weitere 9 Bäume gefunden, die zu erhalten waren. Im Plan 2016 fehlen sie. Im Plan 2016 fanden wir aber im Textteil keine Erläuterung, dass diese 9 Bäume wegfallen. Bitte erläutern Sie warum diese 9 Bäume nicht mehr aufgelistet sind und warum dies den Gemeindevertretern nicht im Textteil der ersten Änderung des Bebauungsplans vorgelegt wurde. Unseres Wissens ist nur gültig, was im Textteil steht. Einige dieser Bäume sind inzwischen gefällt.

Die gefälltten Bäume befanden sich im unmittelbaren Bereich des jew. Baufeldes, hätten dadurch die geplanten Bauarbeiten massiv behindert und wären langfristig nicht mehr standsicher gewesen. Diese Änderungen sind in den geänderten B-Plan nicht eingepflegt, da es Abstimmungsgespräche zwischen der Vierten Animus und der UNB gegeben hatte.

Frage 4: Der städtebauliche Vertrag von 2014, verhandelt vor dem Notar Dr. Thomas Knüpfer aus Dieburg zwischen der Bürgermeisterin und dem Geschäftsführer der Vierten Animus GmbH regelt in § 13 schnelle Ausgleichmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe, in § 14 Regelungen zum Artenschutz, und § 17 eine ökologische Baubegleitung durch ein Büro in Lindenfels. Er wurde also zwischen der Gemeinde und dem Investor / Planer Vierte Animus abgeschlossen. Das Parlament hat ihn gebilligt. Dadurch hat die Gemeinde die Aufsichtsverpflichtung oder Aufsichtsberechtigung über die Umsetzung des Vertrags. Zu welchen Fragen nimmt sie dies wie wahr?

Die Gemeinde kontrolliert sporadisch die Arbeiten im Baugebiet bzw. wird vom Planungsbüro der Vierten Animus oder der UNB in relevante Entscheidungen eingebunden um ggf. aktiv werden zu können.

Z. B. hatte die Gemeinde bei der UNB eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt, um im Baugebiet Zauneidechsen und Fledermäuse fangen und umsiedeln lassen zu können. Die vg. Maßnahmen waren wegen Abriss- und Fällarbeiten notwendig und wurden durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie in Lindenfels fachlich begleitet. Vertreter der Gemeinde waren bei Ortsterminen und Besprechungen, die im Zusammenhang mit Baumfällungen oder der erwähnten Umsiedelung von Eidechsen und Fledermäusen geboten waren, in der Regel anwesend. Im Sommer wurden Aushubarbeiten an einer Baugrube im Glockenblumenweg bis zum Eintreffen eines Baumpflegebetriebes durch die Gemeinde zunächst gestoppt, da die Wurzeln einer Baugruppe vor der Villa bei Baggerarbeiten freigelegt worden sind.

Frage 5: Zu welchen Fragen hat das Kreisbauamt Darmstadt/Dieburg eine Aufsichtspflicht? Hat es Auflagen und Maßnahmen erlassen?

Im B-Plan sind die erhaltenswerten Bäume dargestellt. Der B-Plan wurde vom RP Darmstadt genehmigt. Das Kreisbauamt wurde im Verfahren angehört. Veränderungen am Baumbestand hatte die Vierte Animus mit der UNB als zuständige Behörde abgestimmt. Die UNB ihrerseits informierte intern das Kreisbauamt.

Frage 6: Wann waren diese Fällungen? Stimmt die Info, dass sie vor circa einem Jahr an einem Samstag frühmorgens durchgeführt wurden, in der richtigen Erwartung, dass alle Aufsichtsbehörden nicht im Dienst waren, dadurch Fakten geschaffen wurden, und erst in der folgenden Woche seelenruhig mit den Aufräumarbeiten begonnen wurde?

Die genehmigten Rodungen erstreckten sich über die Jahre 2014 bis 2018. Ende Februar d. J. wurden im Bereich Glockenblumenweg 10 – 12 eine Rotbuche und eine abgängige Birke gerodet. Der von der Vierten Animus beauftragte Baumgutachter,

hatte dazu geraten, beide Bäume zu fällen. Die Buche befand sich zu nah am Bauvorhaben. Der Abstand vom Stamm zur noch nicht ausgehobenen Baugrube und dem zu erstellenden Wohnhaus hätte ohne Abböschung nur 3 m betragen. Der damals noch nicht hergestellte Gehweg wäre im Kronenbereich der Buche verlaufen. Eingriffe in Wurzelwerk und Krone, die beim Bauvorhaben und bei der Herstellung des Gehweges notwendig geworden wären, hätten dem Baum Schäden zugefügt, wodurch dessen Standsicherheit nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. Die Birke wurde im unteren Stammbereich in der Vergangenheit nicht fachgerecht aufgeastet und war durch mechanische Einflüsse und Faulstellen am Kronenansatz bereits so stark geschädigt, so dass sie letztendlich eine Unfallgefahr darstellte. Die Gemeinde hatte einen zweiten Gutachter hinzu gezogen, um die vorgeschlagenen Fällungen noch einmal zu verifizieren. Nach näherer Betrachtung und nach Rücksprache mit dem Gutachter der Vierten Animus ist der hinzu gezogene Gutachter der Gemeinde zum gleichen Ergebnis gekommen wie der Gutachter von Animus. Alle weiteren, von der Vierten Animus zu vertretende, Rodungsmaßnahmen wurden durch die UNB genehmigt.

Frage 7: Gab es für die Fällungen eine Genehmigung, und wenn ja von wem?

Die UNB hat die Entscheidung über die Fällungen der unter Ziff. 6 genannten Buche und der Birke sowie über die damit verbundenen Nachpflanzungen der Gemeinde übertragen. Nachdem beide Gutachter zum gleichen Ergebnis gekommen sind, hatte die Gemeinde der Vierten Animus am 1. Februar 2018 in Absprache mit der UNB die Fällgenehmigung für die beiden Bäume erteilt. Diese Fällung wurde an einem Samstag ausgeführt. Als Ersatzpflanzung wurde ein Baumhasel und eine Hainbuche mit einem Stammumfang von je 30 cm gefordert. Der Umfang dieser Nachpflanzungen wurde mit der UNB abgestimmt.

Die Fällungen der beiden zum Erhalt festgesetzten Großbäume, unmittelbar hinter dem Einmündungsbereich des Glockenblumenweges, wurden vom verantwortlichen Grundstückseigentümer ohne vorherige Absprache und Genehmigung vorgenommen. Dieser Fall ist der UNB bekannt. Dort wird der Vorfall noch bearbeitet.

Frage 8: Wer hat sie beauftragt, wer hat sie durchgeführt? Es muss einen Auftraggeber gegeben haben. War es der Generalinvestor Vierte Animus?

Nach unserem Kenntnisstand hatte die Vierte Animus den Auftrag zur Fällung der unter der Ziff. 6 aufgeführten Buche und der Birke sowie aller weiteren durch die UNB genehmigten Rodungen erteilt. Die nicht genehmigte Fällung der Großbäume im Einmündungsbereich des Glockenblumenweges wurde nicht durch die Vierte Animus beauftragt.

Frage 9: Wurde die Denkmalschutzbehörde und wenn ja von wem eingeschaltet (es waren auch denkmalgeschützte Bäume dabei) und was hat sie unternommen?

Die Denkmalschutzbehörde hat Kenntnis von den Fällungen, da sie von der UNB eingebunden wurde. Lediglich der Erhalt der Kastaniengruppe vor der Villa im Glockenblumenweg besitzt Relevanz im Sinne des Denkmalschutzes.

Frage 10: Wurde die Untere Naturschutzbehörde eingeschaltet?

Die vierte Animus hat nach eigenen Angaben alle notwendigen Fällungen unter Vorlage der entsprechenden Gutachten mit der UNB abgestimmt und sich genehmigen lassen. Einzig die Fällung der unter Ziff. 6 angesprochenen Buche und Birke hatte die Gemeinde, nach vorheriger Abstimmung mit der UNB, genehmigt.

Frage 11: Wie viele der ursprünglich 14 (Stand 2016) bzw. 23 (Stand 2014) als schützenswert und unbedingt zu erhaltenden Bäume stehen noch? Welche Folgen hatten die illegalen Fällungen für die Verursacher? Hier bitte als erstes die ökologischen Folgen (Wiederaufforstung, wie, wo, mit welchen Baumarten, mit welchem Stammdurchmesser, wann) benennen. Was für Kosten entstehen durch diese Wiederanpflanzungen, und wer zahlt sie?

Im Baugebiet stehen derzeit noch 4 Walnussbäume, 4 Kastanien und 2 Buchen. 12 große, ca. 20 m hohe Bäume wurden nach Angaben des Architekten nach vorangehender Prüfung naturschutzrechtlicher Aspekte gefällt. Die Vierte Animus wird insgesamt 108 baurechtlich vorgeschriebene Ersatzpflanzungen mit Stammumfängen bis 35 cm vornehmen (Acer platanoides –Spitzhorn-, Carpinus betulus –Hainbuche- und weitere, nicht näher bezeichnete, Laubbäume). Dies sind dann bereits schon stattliche Bäume mit Höhen zw. 4 und 5 m. Pro Grundstück wird laut B-Plan die Pflanzung eines Baumes gefordert. Der Stellungnahme des Büros Vogelplan ist zu entnehmen, dass die jew. Grundstückseigentümer für die Anpflanzung sorgen und die Kosten übernehmen. Die restl. Bäume werden entlang der Straßen, Wege und in den Randbereichen des Baugebietes gepflanzt. Kostenträger dafür ist die Vierte Animus.

Frage 12: Sind die Taten verjährt oder gibt es noch die Möglichkeit der strafrechtlichen juristischen Verfolgung? Wer müsste das machen? Welche Strafen drohen den Verursachern?

Die naturschutzrechtliche Bewertung der zwei gefällten Großbäume im Einmündungsbereich des Glockenblumenweges hat die UNB noch nicht abgeschlossen. Möglicherweise liegt hier ein Verstoß gegen das BNatSchG vor. Der Verstoß ist noch nicht verjährt.

Frage 13: Wer sorgt dafür, dass die im Bebauungsplan 2016 Grafikteil) 5 neu anzupflanzenden und weitere 5 mit besonderen Mindestanforderungen anzupflanzenden Bäume auch tatsächlich gepflanzt werden? Wann wird dies geschehen? Wer überprüft es?

Die Vierte Animus veranlasst die die unter Ziff. 11 erwähnten Ersatzpflanzungen und setzt danach die Gemeinde und die UNB hiervon in Kenntnis. Voraussichtlich wird dies im kommenden Jahr (2019) geschehen. Gemeinsam mit der UNB überprüft die Gemeinde die korrekte Abwicklung.

**Frage 14: Welche Maßnahmen gibt es, um im denkmalgeschützten Bereich eine Bodenverdichtung durch schweres Baugerät oder sogar Bodenverdichtungs-
maschinen zu verhindern? Also z.B. im Bereich der „Allee“?**

Hierfür gibt es das Regelwerk RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Wir gehen davon aus, dass mit Allee die denkmalgeschützte Kastaniengruppe vor der Villa im Glockenblumenweg gemeint ist. Zwischen den Bäumen wird ein Fußweg mit wassergebundener Decke angelegt. Durch den Einbau von Sperrpfosten ist die Passage mit LKW oder PKW künftig dort nicht mehr möglich.

Frage 15: Welche vertraglichen Regeln gibt es für die Wiedergutmachung des hier angerichteten Schadens im Baugebiet selbst? Also Regeln aus dem städtebaulichen Vertrag, der Baugenehmigung oder anderen Vertragswerken? Wer kontrolliert sie?

Lt. Stellungnahme des Architekturbüros Vogelplan (s. Ziff 2) hat die Vierte Animus die Auflagen des B-Planes und des städtebaulichen Vertrages, insbesondere durch die vorgesehene Neuanpflanzung der unter Ziff. 11 genannten 108 Bäume erfüllt. Planungsziel ist, den parkähnlichen Charakter des Baugebietes zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Fällung der zum Erhalt festgesetzten Bäume hatte die Vierte Animus mit der UNB abgestimmt. Diese wurden von der Fachbehörde auch genehmigt. Ein anerkannter Baumgutachter hatte die Fällmaßnahmen begründet und fachlich betreut. Die Abnahme der geforderten 108 Ersatzpflanzungen erfolgt nach der Ausführung im Beisein von Vertretern der Vierten Animus durch die Gemeinde und die UNB. Voraussichtlich geschieht dies im Laufe des Jahres 2019. Sofern dabei noch Defizite im Hinblick auf nicht genehmigte Rodungen auffallen sollten, werden diese erfasst, von der UNB fachlich bewertet und wenn geboten, unter Ermittlung des Verursachers, verfolgt.

Aus dem städtebaulichen Vertrag ergeben sich im Hinblick auf mögliche Schadensersatzforderungen bezüglich der nicht genehmigten Fällungen (z. B. Ziff. 7, Abs. 2) keine eindeutigen Hinweise.

Roßdorf, 08.11.2018

Christel Sprößler
Bürgermeisterin